

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
1	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück	17	20
2	Beschluss des Kreistages des Landkreises Osnabrück über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023	18	21
3	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	19	22
4	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit (Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück)	20	23
5	Bekanntmachung: Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osnabrück Dritte, erneute Auslegung mit eingeschränkter Beteiligung	21	24
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden			
18	Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den städtischen Schulen	23	25
19	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Badbergen über den Jahresabschluss 2021 sowie die Entlastung des Bürgermeisters		24
			24
			25
			25
			26
			26
			26

A. Bekanntmachungen des Landkreises

1

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111), §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), und § 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 403) hat der Kreistag des Landkreises Osnabrück in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgabenträger und Anwendungsbereich

- (1) Der Landkreis Osnabrück ist gem. § 3 Abs. 1 NRettDG Träger des Rettungsdienstes. Der Landkreis Osnabrück betreibt den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung, für dessen Inanspruchnahme Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung der Kosten erhoben werden.
- (2) Solange und soweit zwischen dem Landkreis Osnabrück als Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung eine

wirksame Entgeltvereinbarung i.S.d. § 15 NRettDG besteht, werden Einsätze für deren Mitglieder nicht nach dieser Satzung, sondern nach Maßgabe der Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern abgerechnet.

§ 2

Abrechnung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung der Gebührenbescheide sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden gem. § 16 NRettDG i.V.m § 12 Abs. 1 NKAG durch den DRK-Rettungsdienst und Krankentransport im Landkreis Osnabrück e.V. vorgenommen. Die Gebührenbescheide ergehen im Namen und im Auftrag des Landkreises Osnabrück.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Der Landkreis Osnabrück erhebt für Leistungen nach § 2 NRettDG folgende Gebühren:
 - a. **Notfalleinsatz (Notfallrettung):**
 - Das Mindestentgelt beträgt: 468,00 €
 - Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: 6,00 €
 - b. **Qualifizierter Krankentransport:**
 - Das Mindestentgelt beträgt: 247,00 €
 - Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: 4,50 €

c. Notfalltransport nicht disponibel (NKTW):

Das Mindestentgelt beträgt: 265,00 €
Für jeden Beförderungskilometer zusätzlich: 4,70 €

d. Notarzteinsatzfahrzeug:

Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges wird eine Pauschale in Höhe von 651,00 € (ohne Entgelt für den Notarzt) berechnet.

e. Notarzt

Für den Einsatz des Notarztes wird für die Versorgung eines Verletzten oder Erkrankten eine Pauschale von 608,00 € berechnet.

f. Sachtransporte

Für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen und ähnlichen Gütern nach § 2 Abs. 2 S. 2. NRettDG werden 50% des Entgelts für einen entsprechenden qualifizierten Krankentransporteinsatz nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b berechnet.

g. Sanitätsdienste

Nicht Gegenstand dieser Gebührensatzung sind Hilfeleistungen durch die Sanitätsdienste bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

h. Begleitpersonen

Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

Die unter f. genannten Leistungen werden nicht nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt und nicht mit den Kostenträgern, sondern mit der jeweils anfordernden Stelle abgerechnet.

- (2) Werden im Einsatz gleichzeitig mehrere Patienten versorgt bzw. transportiert, so fallen die in Absatz 1 genannten Gebühren für jeden Patienten gesondert an.

§ 4

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die sachliche Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme einer Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG. Eine Inanspruchnahme des Rettungsdienstes liegt auch dann vor, wenn die Rettungskräfte am Einsatzort eine medizinische Hilfeleistung erbringen, ein anschließender Transport aber nicht erfolgt. Nicht jedoch bei Einsätzen ohne jede medizinische Hilfeleistung am Einsatzort und Todesfeststellungen ohne vorherige medizinische Hilfeleistung.
- (2) Im Falle einer missbräuchlichen Alarmierung entsteht die sachliche Gebührenpflicht bereits mit Beginn des Einsatzes nach Anordnung durch die Rettungsleitstelle des Landkreises Osnabrück.
- (3) Die Rettungsleitstelle bestimmt die Einsatzart und das einzusetzende Rettungsmittel. Die Anordnung der Rettungsleitstelle ist für die Festsetzung der zu erhebenden Gebühr maßgebend.
- (4) Die persönliche Gebührenpflicht entsteht mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 5

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer eine Leistung des Rettungsdienstes im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG in Anspruch nimmt.
- (2) Bei einer Rettungsmittelanforderung im Falle der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag ist Gebührenpflichtiger der Geschäftsherr.
- (3) Bei missbräuchlicher Alarmierung ist jene Person, die den Rettungsdienst missbräuchlich alarmiert, Gebührenpflichtiger.

§ 6

Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 7

Inkrafttreten, Gültigkeit

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Landkreis Osnabrück vom 11.12.2023 außer Kraft.

Osnabrück, den 16.12.2024

Landkreis Osnabrück

Kebschull

Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

2

Beschluss

des Kreistages des Landkreises Osnabrück über die Jahresrechnung und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Kreistag in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Kreistag beschließt

a.) den Jahresabschluss 2023 wie folgt

Ergebnisrechnung (verkürzte Darstellung)

	Erträge	Aufwendungen	Jahresüberschuss(+) / Jahresfehlbetrag (-)
Ordentliches Ergebnis	794.777.354,02 €	760.775.373,77 €	34.001.980,25 €
Außerordentliches Ergebnis	9.262.814,53 €	647.018,07 €	8.615.796,46 €
Jahresergebnis	804.040.168,55 €	761.422.391,84 €	42.617.776,71 €

Finanzrechnung (verkürzte Darstellung)

	Einzahlungen	Auszahlungen	Finanzmittel- überschuss (+)/ Finanzmittel- fehlbetrag (-)
laufende Verwaltungstätigkeit	775.607.604,64 €	715.696.118,18 €	59.911.486,46 €
Investitionstätigkeit	5.486.106,63 €	36.366.746,47 €	-30.880.639,84 €
Finanzmittel	781.093.711,27 €	752.062.864,65 €	29.030.846,62 €
	Einzahlungen	Auszahlungen	Saldo
Finanzierungstätigkeit	- €	6.010.907,91 €	-6.010.907,91 €
Finanzmittelbestand	781.093.711,27 €	758.073.772,56 €	23.019.938,71 €
haushaltsunwirksame Vorgänge	164.505.964,61 €	183.233.098,33 €	-18.727.133,72 €

Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres 31.179.142,67 €

Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquide Mittel am Ende des Jahres) 35.471.947,66 €

Bilanz des Landkreises Osnabrück zum 31.12.2023 (verkürzte Darstellung):

Aktiva	31.12.2022	31.12.2023	Passiva	31.12.2022	31.12.2023
1.1 Immaterielles Vermögen	195.025.473,37	207.439.028,92	1 Nettoposition	261.728.386,25	297.701.269,10
1.2 Sachvermögen	319.687.399,97	317.897.017,95	1.1 Basis-Reinvermögen	105.528.510,11	105.575.204,51
1.3 Finanzvermögen	86.958.976,87	111.125.143,61	1.2 Rücklagen	19.989.487,98	37.938.577,91
1.4 Liquide Mittel	31.179.142,67	35.471.947,66	1.3 Jahresergebnis	17.557.536,62	42.617.776,71
1.5 Aktive Rechnungsabgrenzung	18.126.019,27	22.699.880,31	1.4 Sonderposten	118.652.851,54	111.569.709,97
			2 Schulden	91.274.547,79	89.182.676,19
			2.1 Geldschulden, davon	75.256.079,35	71.479.246,01
			2.1.1 Verbindlichkeiten aus		
			Kreditlinien für Investitionen	60.597.934,18	55.403.963,21
			Liquiditätskredite	14.658.145,17	16.075.282,80
			2.1.2		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kredit-		
			ähnlichen Rechtsgeschäften	816.924,90	0,00
			2.3 Verbindlichkeiten aus		
			Lieferung und Leistung	8.498.357,03	8.559.554,45
			2.4 Verbindlichkeiten aus		
			Transferleistungen	3.818.236,63	5.780.491,67
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	2.884.949,88	3.363.384,06
			3 Rückstellungen	268.636.467,98	275.791.131,38
			4 Passive Rechnungs-		
			abgrenzung	29.337.610,13	31.957.941,78
Bilanzsumme	650.977.012,15	694.633.018,45	Bilanzsumme	650.977.012,15	694.633.018,45

b) der Landrätin Anna Keschull gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 129 Abs. 1 S. 3 NKomVG die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 zu erteilen.

c) gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG in Verbindung § 123 Abs. 1 S. 1 NKomVG den Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 34.001.980,25 € der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen und den Jahresüberschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 8.615.796,46 € der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 sind der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 15. Januar 2025 mitgeteilt worden.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gem. § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2023 liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2023 vom 3. Februar 2025 bis zum 11. Februar 2025 nach vorheriger Terminabsprache (0541/501-2026) während der Öffnungszeiten (Mo.-Mi. und Fr. von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr und Do. 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr) im Fachdienst 11.1 Finanzen und Controlling des Landkreises Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, den 31. Januar 2025

Landkreis Osnabrück

Anna Keschull

Landrätin

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

3

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geprüft.

Aktenzeichen: 535-gla-04258-24
Antragsteller: Bernd Hannemann
Baugrundstück: Glandorf, Dammkuhlenweg 1
Gemarkung: Avereferden
Flur: 3
Flurstück(e): 254/1

**Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15
BlmSchG
Neubau einer Maschinenhalle**

Der Antragsteller plant den Neubau einer Maschinenhalle in Glandorf, Gemarkung Avereferden, Flur 3, Flurstück 254/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich. Es war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. der §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVP durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine Schutzgebiete erheblich betroffen sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVP kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im näheren Umkreis des Vorhabens vorhanden sind:

Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Auch in Bezug auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen nach § 29 BNatSchG entstehen keine erheblichen Umweltauswirkungen. Am Standort des Vorhabens befinden sich nach § 22 Abs. 3 S. 1 NAGBNatSchG geschützte Wallhecken. Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen Ammoniakemissionen, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind.

Somit sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.01.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

4

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Osnabrück)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz sowie §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der aktuellen Fassung geprüft:

Aktenzeichen: FD9.1-542-1011-L90.10
Antragsteller: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Osnabrück
Baugrundstück: Gemeinde Bissendorf / Stadt Melle, Landkreis Osnabrück Landesstraße L 90
Gemarkung: Wissingen, Westerhausen

**L 90 - Neubau eines Radweges zwischen Wissingen und Westerhausen von Abschnitt 60, Station 1072 bis Abschnitt 90, Station 27
Gemeinde Bissendorf / Stadt Melle, Landkreis Osnabrück.**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Landschaft, Wasser sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt möglich. Eine Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser:

Das Vorhaben kann negative Auswirkungen auf das Schutz-

gut Wasser haben, insbesondere die Grundwasserneubildungsrate kann durch die Verdichtung und Versiegelung beeinträchtigt werden. Unter Einhaltung der geplanten Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind negative Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Schwere negative Veränderungen der stofflichen Zusammensetzung oder der hydraulischen Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten, da die geplante Nutzung des Radweges oder die räumliche Veränderung an den bestehenden Entwässerungsgräben die bisherige Situation nicht relevant negativ beeinflussen kann. Beides ist nicht geeignet, z.B. durch zusätzlichen Schadstoffeintrag oder massiven Anfall zusätzlicher Abflussmengen Schäden zu verursachen. Somit wird das Schutzgut Wasser nicht erheblich negativ beeinflusst.

Schutzgut Boden:

Auf das Schutzgut Boden sind ebenfalls negative Auswirkungen möglich, da es zu einer dauerhaften sowie auch zu einer temporären Flächeninanspruchnahme kommt. Durch die Versiegelung im Zuge des Radwegebaus gehen Bodenfunktionen vollständig verloren. Betroffen sind hierbei ca. 15.200 m². Durch die zusätzliche temporäre Inanspruchnahme eines 6 m breiten Arbeitsstreifens werden Bodenfunktionen nachteilig beeinflusst, durch anschließende Rekultivierungsmaßnahmen sollen die Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Der Verlust der Bodenfunktion auf einer Fläche von 15.200 m² ist zunächst als schwerer Eingriff zu werten, dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Linienbaustelle ausschließlich um Boden in direkter Nähe zu einer Straße handelt und somit als bereits gestörter Standort zu werten ist. Durch die Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden, sodass der Eingriff als nicht erheblich gewertet werden kann. Durch den Bodenaushub entsteht zudem Abfall. Durch die ortsnahe Verwertung von Bodenaushub kann das Abfallaufkommen ebenfalls reduziert werden und Bodenaushub dem Kreislauf zurückgeführt werden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind möglich, da durch das Vorhaben der Lebensraum von Tieren und Pflanzen verloren gehen sowie die Tierwelt durch die Bautätigkeiten gestört werden kann. Jedoch werden diese Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sehr begrenzt, sodass allgemein keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung vorliegt.

Schutzgut Fläche:

Durch das Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten, da eine Flächenversiegelung stattfindet. Es kommt zu einer dauerhaften, vollständigen Versiegelung von 1,5 ha. Es handelt sich hierbei jedoch um bereits stark anthropogen beeinträchtigten Raum entlang der bestehenden Landesstraße, sodass das Schutzgut Fläche nicht erheblich negativ beeinträchtigt wird.

Schutzgut Landschaft:

Weiterhin kann das Schutzgut Landschaft betroffen sein. Durch das Fällen der Straßenbäume und Umwandlung von Wald kommt es temporär zu einer Veränderung des Landschaftsbildes. Da hier aber bereits durch die vorhandene Landesstraße eine anthropogene Vorbelastung vorliegt und nach Beendigung der Arbeiten die Straße Neubepflanzt wird, ist hier nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Besondere Schutzgebiete:

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Wiehengebirge und Nördliches Osnabrücker Hügelland – Pufferzone“. Jedoch handelt es sich lediglich um einen kleinen Bereich, sodass negative Auswirkungen nicht zu erwarten sind. Weiterhin befindet sich eine geschützte Wallhecke sowie ein geschütztes Biotop im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Jedoch befinden sich die Wallhecke sowie das Biotop auf der anderen Straßenseite, sodass Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeiten nicht zu erwarten sind.

Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden bzw. zu weit entfernt sind. Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar. Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.01.2025

Landkreis Osnabrück
 Fachdienst Straßen
 Der Landrat
 i. A. Uçkan

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

5

**Bekanntmachung:
 Neuaufstellung des Regionalen
 Raumordnungsprogramms
 für den Landkreis Osnabrück
 Dritte, erneute Auslegung
 mit eingeschränkter Beteiligung**

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 31.03.2015 hat der Landkreis Osnabrück gemäß § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt gegeben. Hiermit wurde das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) eingeleitet.

Eine **erste Auslegung** eines Entwurfs des RROP gem. § 9 Abs. 2 ROG wurde im Zeitraum vom 25. Mai 2023 bis 26. Juni 2023 durchgeführt. Stellungnahmen konnten bis zum 12. Juli 2023 abgegeben werden. Aufgrund der Ergebnisse dieses Verfahrens wurde der Entwurf des RROP überarbeitet. Diesbezüglich wurde eine **zweite Auslegung** des RROP-Entwurfs gem. § 9 Abs. 2 ROG vom 10. Mai 2024 bis 10. Juni 2024 durchgeführt. Stellungnahmen konnten bis zum 11. Juli 2024 abgegeben werden. Aufgrund der Ergebnisse dieses Verfahrens wurde der Entwurf des RROP erneut überarbeitet. In Bezug auf diese Überarbeitung wird ein **erneutes eingeschränktes Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 3 ROG** durchgeführt. In diesem Verfahren ist auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu den geänderten Teilen des Planentwurfes zu geben.

Im Planentwurf wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Änderungstabelle

Abschnitt und Thema	Änderung
Abschnitt 2.1	Änderung der Festlegung gem. LROP und NLT-Planzeichensarbeits-hilfe
Schwerpunktaufgabe	
Sicherung und	
Entwicklung von	
Arbeitsstätten	
Abschnitt 2.1	
Ordnungsraum und	
Verdichtungsraum	Streichung des Planzeichens Ordnungsraum und Anpassung der Formulierung
Abschnitt 2.2	
Zentrales	
Siedlungsgebiet	Anpassungen vom Zentralen Siedlungsgebiet aufgrund von Stellungnahmen (Bramsche, Bad Rothenfelde)
Abschnitt 2.3	
Einzelhandel	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Versorgungskerns (Bad Laer, Fürstenau, Neuenkirchen) • Anpassung des Standorts mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung in Rieste
Abschnitt 3.1.1	
Torferhaltung	<ul style="list-style-type: none"> • Überarbeitung der beschreibenden Darstellung Ziffer 07 • Anpassung des Vorranggebietes Torferhaltung in Remsede
Abschnitt 3.1.5	
Kulturelles Sachgut	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung des Vorrang- und Vorbehaltsgebietes kulturelles Sachgut im Bereich des Giersfeld in der Gemeinde Ankum • Kartographische Korrekturen aller Gebiete
Abschnitt 3.2.3	
Regional bedeut-	
same Sportanlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Anpassung „Wassersportanlage“ im Bereich der Fließgewässer und des Alfsees sowie „Flugsport“ in Melle und Quakenbrück
Abschnitt 3.2.4	
Hochwasserschutz	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellung des Vorranggebietes Deich entlang des Alfsees sowie des Reservebeckens • Eindeutig lesbare Darstellung des Vorranggebiet und Vorbehaltsgebiets Hochwasserschutz
Abschnitt 4.1.3	
Ortsumgehungen	Sprachliche Anpassung an eine Ziel-formulierung in Ziffer 03 Satz 1
Abschnitt 4.2.1	
Windenergie	<p>Anpassungen der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund:</p> <ul style="list-style-type: none"> o von planfestgestellten Stromtrassen: 07-04-22, 02-02-22, 10-02-22 o des Abstands zu Bahnlinien 11-02-22, 23-02-22, 01-03-22 o der Bereitstellung von über 4% Windenergiegebiet der Samtgemeindefläche und in Abstimmung mit der Samtgemeinde Fürstenau: 11-01-22, 11-07-22, 17-03-22, 17-01-22, 17-02-22 o des Umweltberichts: 12-07-22 o von Korrekturen der Windenergie-Bestandsflächen: 11-04-22, 17-05-22 o einer Überschneidung mit ei-

nem parallelen Planverfahren der Gemeinde Bohmte:13-02-22

- Streichung der entbehrlichen Zielsetzung zum Repowering (Ziffer 03 Satz 1 und Ziffer 04 Satz 1)

Abschnitt 4.2.2

Energieinfrastruktur

- Anpassungen aufgrund von inzwischen erfolgten Planfeststellungsbeschlüssen und Festsetzungen in Bebauungsplänen
- Streichung des Grundsatzes Ziffer 01 Satz 3 zur Erdverkabelung

Abschnitt 4.3

Abfallentsorgungsanlagen / Sperrgebiete

- Änderung eines Ziels zu Abfallentsorgungsanlagen
- Aktualisierung der Vorranggebiete Sperrgebiet (neue Festlegungen in Bramsche, Georgsmarienhütte und Quakenbrück; vorherige Festlegungen entfallen)

Diverse

Überschneidungen mit Bauleitplänen

Anpassungen von den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, Wald, Natur und Landschaft, Biotopverbund, Freiraumfunktionen und den Vorbehaltsgebieten Wald, Natur und Landschaft, Landwirtschaft und Freiraumfunktionen aufgrund von entgegenstehenden Festsetzungen oder Darstellungen in rechtskräftigen Bauleitplänen

I. Planungsanlass

Der Landkreis Osnabrück ist Träger der Regionalplanung und hat damit nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) für seinen Planungsraum einen Regionalplan (Regionales Raumordnungsprogramm) aufzustellen.

In ihm sind für einen mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes, insbesondere zu den unterschiedlichen Nutzungen und Funktionen des Raumes zu treffen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Um die Raumordnung im Landkreis Osnabrück an geänderte Rahmenbedingungen anzupassen und zukunftsfähig zu machen, wird ein neues RROP aufgestellt und an aktualisierte Planungsgrundlagen angepasst.

II. Grundzüge der Planungskonzeption

Aufbau des RROP

Das RROP besteht aus der beschreibenden Darstellung (textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50.000, in welcher die im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) vorgegebenen Ziele räumlich näher festgelegt und durch flächen- bzw. standortbezogene regionale Festlegungen ergänzt werden. Gemäß § 7 Abs. 5 ROG ist den Raumordnungsplänen eine Begründung beizufügen. Die Begründungen werden nicht Bestandteil der Satzung, sondern dienen lediglich der Verdeutlichung von Abwägungsprozessen bei der Übernahme und Ergänzung von LROP-Vorgaben und Fachprogrammen und liefern Hintergrundinformationen zu den einzelnen Fachkapiteln. Gem. § 8 Abs. 1 des ROG ist bei Aufstellung oder Änderung

eines Raumordnungsplans eine Umweltprüfung durchzuführen (Strategische Umweltprüfung, SUP). Der Umweltbericht ist unselbständiger Teil der Begründung.

III. Verfahren

Verfahrensablauf

Zur Aufstellung des RROP mit integrierter Umweltprüfung gemäß § 8 ROG, in Verbindung mit ergänzenden Vorschriften des NROG, gehören folgende Schritte:

- Bekanntgabe der Planungsabsichten → Einleitung des Aufstellungsverfahrens
- Erarbeitung des RROP-Entwurfs
- Beteiligungsverfahren und Abwägung
- Satzungsbeschluss
- Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde
- Öffentliche Bekanntmachung → Inkrafttreten des RROP

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens besteht für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit die Möglichkeit Stellung zu nehmen.

Auf Grundlage des Umweltberichtes erfolgt eine Umweltprüfung, bei der die erheblichen Auswirkungen des geplanten RROP auf die folgenden Schutzgüter überprüft werden:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Sachgütern.

Der Entwurf des RROP wird im Zeitraum vom

10.02.2025 bis 25.03.2025

auf der Internetseite des Landkreises unter der Adresse <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen> veröffentlicht.

Zusätzlich wird der Entwurf als andere leicht zu erreichende, analoge Zugangsmöglichkeit während der Öffnungszeiten des Kreishauses von Montag – Freitag von 8:00 - 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 - 17:30 Uhr im Raum 4065 öffentlich ausgelegt. Eine Einsichtnahme außerhalb der Öffnungszeiten ist auch nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0541 501 4660 möglich.

Die vorliegenden Unterlagen umfassen:

- Die zeichnerische Darstellung
- Die beschreibende Darstellung inkl. Satzungsentwurf
- Die Begründung
- Den Umweltbericht inkl. Anhänge
- Fachbeiträge
- Abwägung der zweiten Beteiligung
- Gegenüberstellung der Änderungen in der zeichnerischen und beschreibenden Darstellung

Die Änderungen gegenüber dem zweiten Entwurf sind kenntlich gemacht. Ausschließlich zu diesen geänderten Teilen wird gem. § 9 Abs. 3 ROG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen elektro-

nisch übermittelt werden. Beispielsweise über die Beteiligungssoftware (abrufbar unter: <https://www.landkreis-osnabrueck.de/verwaltung/veroeffentlichungen/auslegungen>) oder per E-Mail an regionalplanung@lkos.de.

Stellungnahmen können auch in schriftlicher Form abgegeben werden. Diese sind zu richten an:

„Landkreis Osnabrück, Fachdienst 6.3 – Planung, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück“.

Stellungnahmen können auch zur Niederschrift oder per Fax (0541 501 61377) abgegeben werden.

Bitte übersenden Sie kartographische Inhalte - soweit möglich - digital im shape-Format.

Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bleiben gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG im weiteren Verfahren unberücksichtigt. Ausgenommen sind lediglich Stellungnahmen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Daten zur Auswertung der Stellungnahmen gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe erfolgt im Zuge des vorgeschriebenen Genehmigungsverfahrens an das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Bei einer Erhebung personenbezogener Daten besteht gemäß § 13 DSGVO eine Informationspflicht. Die Datenschutzhinweise werden zusammen mit den Verfahrenunterlagen öffentlich ausgelegt sowie im Internet bereitgestellt.

Weitere Informationen zur Datenverarbeitung und Datensicherheit erhalten Sie auf der Homepage des Landkreises Osnabrück unter www.landkreis-osnabrueck.de/information-dsgvo.

Osnabrück, den 31.01.2025

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Clausing

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

18

Satzung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung an den städtischen Schulen

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 Abs. 1 Nr. 8 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Dissen

aTW in seiner Sitzung am 16.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dissen ist nach den §§ 101 und 102 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Schulträger der „Grundschule Dissen“ und der „Hermann-Freye-Gesamtschule“. Die Mittagsverpflegung der Schüler*innen wird im Rahmen der Ganztagschulen als öffentliche Einrichtung betrieben. Diese ist für alle Schüler*innen, die an der Ganztagschule teilnehmen, zugänglich.
- (2) Zur Deckung der entstehenden Kosten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Satzung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die an städtischen Schulen angeboten wird.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für die Mittagsverpflegung in den Kindertagesstätten.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind die Schüler*innen der in § 1 genannten Schulen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
- (2) Nach Maßgabe der folgenden Vorschriften können auch die Lehrpersonen der in § 1 genannten Schulen an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner*in ist, wer die Leistung einer Mittagsverpflegung in Anspruch nimmt.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht bei Inanspruchnahme des Mittagsverpflegungsangebotes, nicht zum Zeitpunkt der Überweisung auf das Treuhandkonto.

§ 4 Zahlungsmodus

Die Zahlungsabwicklung des Mittagessens erfolgt über ein Treuhandkonto. Bei Einzahlung auf das Konto entsteht für den*der Schüler*in / der Lehrperson ein Guthaben, welches für Bezahlung des Mittagessens genutzt werden kann.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Von den Gebührenpflichtigen sind für die Mittagsverpflegung im Ganztagsschulbetrieb folgende Gebühren zu zahlen:

<u>Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schüler*innen</u>	<u>Gebühr</u>
Menü Mittagessen (Stückpreis)	4,50 EUR
Salatteller (Stückpreis)	4,50 EUR
Aufschlag für Nachbucher	1,19 EUR

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Schüler*innen ist nach § 4 Nr. 23 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Erwachsene Gebühr (brutto)

Menü Mittagessen (Stückpreis) 4,50 EUR
Salatteller (Stückpreis) 6,20 EUR

Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung für Erwachsene unterliegt der Umsatzsteuer mit einem Steuersatz von derzeit 19 %. Die Umsatzsteuer ist in der Gebühr enthalten.

(2) Bestellte, aber nicht abgeholte Menüs gelten nach 14:00 Uhr als ausgegeben und werden voll berechnet.

**§ 6
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Dissen am Teutoburger Wald, den 20.12.2024

Stadt Dissen am Teutoburger Wald
Eugen Görlitz
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

19

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Badbergen
über den Jahresabschluss 2021
sowie die Entlastung
des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Badbergen hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat der Gemeinde Badbergen beschließt den Jahresabschluss 2021 in der vorliegenden, geprüften Fassung und erteilt dem Bürgermeister Entlastung gem. § 129 I NKomVG.
2. Der Rat der Gemeinde Badbergen beschließt nach § 58 I Nr. 10 i. V. m. § 110 VI Satz 2 NKomVG den Überschuss des ordentlichen Ergebnisses 2021 i. H. v. 562.984,55 € der ordentlichen Überschussrücklage sowie den Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses 2021 i. H. v. 0,86 € der außerordentlichen Überschussrücklage zuzuführen.

Die Überschussrücklagen sollen zum Haushaltsausgleich künftiger Jahre verwendet werden

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen in der Zeit vom 03.02.2025 bis 14.02.2025 im Gemeindebüro Badbergen, Bahnhofstr. 3, Zimmer 3, 49635 Badbergen, während der Dienststunden öffentlich aus und können nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Badbergen, 07.01.2025

Gemeinde Badbergen
Der Bürgermeister
Werner Meier

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

20

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Rieste
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Rieste in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.824.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	6.919.300 € -94.500 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	100.000 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf außerordentliches Ergebnis	0 € 100.000 €
Gesamtergebnis	5.500 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.552.000 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.039.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.554.900 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.324.800 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	604.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	346.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge:	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.711.400 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.711.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 604.500 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 6

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 320.000 € festgesetzt

Rieste, den 13.01.2025

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
Scholüke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2025

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 120 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) ist die für § 2 (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 10.01.2025 unter dem Aktenzeichen 11.3 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 03.02.2025 bis zum 13.02.2025 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Bahnhofstraße 23, 49597 Rieste, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bei Interesse zur Einsichtnahme wird um eine vorherige Terminabsprache unter der Telefonnummer (05464) 9203-0 oder per Mail (info@rieste.de) gebeten.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/rieste/finanzen/>

Rieste, den 13.01.2025

Gemeinde Rieste
Der Bürgermeister
Scholüke

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

21

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Voltlage über den Jahresabschluss und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Gemeinde Voltlage hat in seiner Sitzung am 13.11.2024 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2021 wird beschlossen.

Der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 764.261,53 € wird unter der Bilanzposition „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ vorgetragen und der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 46.349,00 € wird in voller Höhe aus der Bilanzposition „1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ gedeckt.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2025 bis einschließlich 09.02.2025 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Raum 2.05, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Voltlage, den 14.01.2025

Gemeinde Voltlage
Der Bürgermeister
Hermann Dreising

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

22

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Samtgemeinde Neuenkirchen über den Jahresabschluss und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters für das Haushaltsjahr 2021

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 02.12.2024 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2021 wird beschlossen.

Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 113.943,24 € wird aus der Bilanzposition auf der Passivseite „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ und der Fehlbetrag des außerordentlichen Ergebnisses von 199.651,41 € wird aus der Bilanzposition „1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ in voller Höhe gedeckt.

Dem Samtgemeindebürgermeister wird die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2025 bis einschließlich 09.02.2025 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Raum 2.05, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 14.01.2025

Samtgemeinde Neuenkirchen
Der Samtgemeindebürgermeister
Christoph Trame

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

23

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Merzen über den
Jahresabschluss und die Entlastung
des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Rat der Gemeinde Merzen hat in seiner Sitzung am 05.12.2024 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2021 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss von 172.212,13 € wird unter der Bilanzposition auf der Passivseite „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ vorgetragen.

Dem Bürgermeister wird die Entlastung erteilt.“

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2025 bis einschließlich 09.02.2025 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Raum 2.05, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Merzen, den 14.01.2025

Gemeinde Merzen
Der Bürgermeister
Christof Büscher

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

26

24

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Rates
der Gemeinde Neuenkirchen über den
Jahresabschluss und die Entlastung des
Gemeindedirektors sowie des Bürgermeisters
für das Haushaltsjahr 2021**

Der Rat der Gemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 03.12.2024 gemäß § 129 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss 2021 wird beschlossen.

Der Jahresüberschuss von 889.739,25 € wird unter den Bilanzpositionen auf der Passivseite „1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ (888.896,45 €) und „1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ (842,80 €) vorgetragen.

Der Gemeinderat erteilt dem Bürgermeister sowie dem Gemeindedirektor die Entlastung.“

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück liegen gemäß § 129 Absatz 2 Satz 2 NKomVG in der Zeit vom 01.02.2025 bis einschließlich 09.02.2025 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Raum 2.05, Alte Poststraße 5-7, 49586 Neuenkirchen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 14.01.2025

Gemeinde Neuenkirchen
Der Gemeindedirektor
Christoph Trame
Der Bürgermeister
Dr. Vitus Buntenkötter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

25

**Änderungssatzung
(8. Änderung)
vom 05.12.2024
zur Satzung über die Gewährung von
Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz
der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich
tätigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger
in der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Wallenhorst vom 21.12.1999
zuletzt geändert am 06.10.2022**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. Seite 700) und der §§ 12 und 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) in

der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Seite 269), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. Seite 88), hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst in seiner Sitzung vom 05.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung der Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr Wallenhorst ist wie folgt festgesetzt:

a) Gemeindebrandmeister	monatlich 233,00 €
b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister	50,00 €
c) Ortsbrandmeister	
1. der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	163,00 €
2. der Ortsfeuerwehr Rulle	121,00 €
d) Stellvertretender Ortsbrandmeister	
1. der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	82,00 €
2. der Ortsfeuerwehr Rulle	64,00 €
e) Gerätewart	
1. der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	163,00 €
2. der Ortsfeuerwehr Rulle	72,00 €
f) Stellvertretender Gerätewart	
1. der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	82,00 €
2. der Ortsfeuerwehr Rulle	36,00 €
g) Atemschutzgerätewart	
1. der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	45,00 €
2. der Ortsfeuerwehr Rulle	31,00 €
h) Stellvertretender Atemschutzgerätewart	
1. der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	23,00 €
2. der Ortsfeuerwehr Rulle	16,00 €
i) Jugendwart	
1. der Gemeindefeuerwehr	50,00 €
2. der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	36,00 €
3. der Ortsfeuerwehr Rulle	36,00 €
j) Stellvertretender Jugendwart	
1. der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	36,00 €
2. der Ortsfeuerwehr Rulle	36,00 €
k) Sicherheitsbeauftragter der Gemeindefeuerwehr	45,00 €
l) Gemeindefunkwart	32,00 €
m) Kleiderwart	
1. der Gemeindefeuerwehr	45,00 €
2. der Ortsfeuerwehr Wallenhorst	23,00 €
3. der Ortsfeuerwehr Rulle	16,00 €
n) Stellvertretender Kleiderwart der Gemeindefeuerwehr	23,00 €

o) Administrator FeuerON der Gemeindefeuerwehr 16,00 €

p) Ausbilder der Gemeindefeuerwehr 36,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Wallenhorst, den 05.12.2024

(Siegel) **Gemeinde Wallenhorst**
Otto Steinkamp
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 2, 31. Januar 2025

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.